

Nationalrat
Conseil national
Consiglio nazionale
Cussegl naziunal



24.4596 s Mo. Gössi. Besserer Schutz des geistigen Eigentums vor KI-Missbrauch

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 5. September 2025

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) hat an ihrer Sitzung vom 5. September 2025 die von Ständerätin Petra Gössi am 20. Dezember 2024 eingereichte und vom Ständerat am 20. März 2025 angenommene Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, die nötigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass journalistische Inhalte und sonstige vom Urheberrecht erfassten Werke und Leistungen bei der Nutzung durch Anbieter künstlicher Intelligenz (KI) umfassend Schutz erfahren.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 18 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Motion gemäss ihrem Änderungsantrag (siehe Ziffer 4) anzunehmen. Die Minderheit der Kommission (Riem, Buffat, Heimgartner, Huber, Rüegegger, Tuena) beantragt die Ablehnung der Motion.

Berichterstattung: Christ (d), Revaz (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Simone de Montmollin

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 19. Februar 2025
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Änderungsantrag der Kommission
- 5 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die nötigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass journalistische Inhalte und sonstige vom Urheberrecht erfassten Werke und Leistungen bei der Nutzung durch KI-Anbieter umfassend Schutz erfahren. Hierfür soll im Urheberrechtsgesetz (URG) folgendes klargestellt werden:

1. Die Zustimmung der Urheberrechtsinhaber ist notwendig, wenn journalistische Inhalte und weitere originäre Kreativleistungen in irgendeiner Weise für Angebote generativer KI ausgelesen, verarbeitet und wieder angeboten werden - als Verwendungsrechte unter Art. 10 Abs. 2 URG oder der Generalklausel in Abs. 1.
2. In den Schrankenbestimmungen (in Art. 19 Abs. 3, ggf. Art. 24a, 24d und 28 URG) ist klarzustellen, dass sich solche öffentlichen Dienste und Angebote nicht auf Ausnahmen oder Schranken des Urheberrechts berufen können.
3. Das schweizerische Recht ist anwendbar und die Gerichte in der Schweiz sind zuständig, wenn Inhalte in solcher Weise in der Schweiz angeboten werden.

1.2 Begründung

In der Schweiz, die über keine eigenen natürlichen Ressourcen, dafür umso mehr Innovationskraft verfügt, hat der Schutz des geistigen Eigentums seit jeher einen hohen Stellenwert. Der rasante Fortschritt im Bereich der Künstlichen Intelligenz (KI) stellt diesen essentiellen Schutz nun aber in Frage, wodurch die Innovationskraft und der faire Wettbewerb in der Schweiz massiv gefährdet werden.

Diese Tendenz betrifft Urheber und Rechteinhaber aller kreativen Bereiche. Besonders stark zeigt sie sich aber im Medienbereich. So werden Medieninhalte von internationalen KI-Diensten ohne Genehmigung zur Entwicklung von Sprachmodellen (Training und Fine Tuning) verwendet. Selbst die Bezahlschranken der Schweizer Medien werden durch die künstliche Intelligenz umgangen. So greifen KI-Systeme (wie zum Beispiel Perplexity) selbsttätig auf einzelne relevante Inhalte zu, formulieren die Inhalte um und geben diese für ihre Nutzenden als «Auskünfte» wieder (Retrieval Augmented Generation). Schweizer Medien werden so durch die internationalen KI-Dienste als Anbieter ihrer eigenen Informationen ersetzt und verdrängt. Für die Schweiz, die auf freie Medien angewiesen ist, ist diese Entwicklung fatal. Aus demokratiepolitischer Sicht muss darum das Urheberrecht konsequent und gemäss seinem Sinn und Zweck durchgesetzt werden.

Festzuhalten ist, dass durch die KI-Anbieter geschützte Inhalte verwendet werden, was grundsätzlich unter das Urheberrecht fällt.

Sie werden vervielfältigt und bearbeitet, und so in der Schweiz zugänglich gemacht. Es handelt sich um kommerzielle Angebote, die nicht von den Ausnahmen (Schranken) des Urheberrechts erfasst sein dürften. Insbesondere können solche Angebote nicht als Eigengebrauch, wissenschaftliche Forschung oder bloss flüchtige oder begleitende Vervielfältigungen erlaubt sein.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 19. Februar 2025

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.



3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat die Motion am 20. März 2025 ohne Gegenvorschlag angenommen.

4 Änderungsantrag der Kommission

Der Bundesrat wird beauftragt, die nötigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass journalistische Inhalte und sonstige vom Urheberrecht erfassten Werke und Leistungen bei der Nutzung durch KI-Anbieter umfassend Schutz erfahren. Dabei ist sicherzustellen, dass der Wirtschafts- und Innovationstandort Schweiz in Bezug auf die KI-Forschung, -Entwicklung und Kommerzialisierung im internationalen Wettbewerb nicht geschwächt oder benachteiligt wird.

5 Erwägungen der Kommission

Die WBK-N hat sich an ihrer Sitzung mit der Motion Gössi (24.4596) befasst. In diesem Zusammenhang hat sie Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft, Forschung, Medien und Kultur sowie Fachleute für Immaterialgüterrecht angehört.

An der Anhörung wurde bestätigt, dass das Urheberrecht nicht die Information oder den Inhalt als solche schützt, sondern ausschliesslich deren Form. Zudem wurde deutlich, dass sich KI-Systeme in erster Linie für die Information – die nicht unter das Urheberrecht fällt – und nicht für deren Form interessieren.

Die Diskussion hat gezeigt, wie wichtig es ist, genau zu untersuchen, wie sich das Motionsanliegen rechtlich am besten umsetzen lässt. Aufgeworfen wurde auch die Frage, welche Bereiche bei der Nutzung von Werken durch KI geregelt werden sollen, und ob für alle Kategorien von Werken die gleichen Regeln gelten sollen.

Ein Ansatz, der auf einer kollektiven Lösung mit einer automatischen Teilnahme und der Möglichkeit eines Opt-out beruht, wird als am vielversprechendsten erachtet. Doch es gibt noch gewisse Vorbehalte, namentlich in Bezug auf die mögliche Mitwirkung von Verwertungsgesellschaften an einem solchen Mechanismus.

Die Kommission anerkennt daher, dass beim Schutz des geistigen Eigentums vor Missbrauch durch künstliche Intelligenz (KI) Handlungsbedarf besteht, weshalb sie das Motionsanliegen unterstützt. Sie hält es für gleichermassen wichtig, dass die Schweiz die für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit ihres Wirtschaftsstandorts und ihrer Innovationskraft notwendigen Bedingungen aufrechterhält, ist aber der Ansicht, dass die Motion in ihrer ursprünglichen Fassung den Handlungsspielraum zu sehr einschränkt. Sie möchte, dass auch andere Lösungsansätze geprüft werden, damit eine Anpassung an künftige Entwicklungen möglich ist und sichergestellt werden kann, dass der Schweizer Ansatz mit den Regulierungsbemühungen anderer Staaten und der EU in Einklang steht. Sie hat daher mit 18 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen, ihrem Rat die Annahme der Motion in einer abgeänderten Fassung zu beantragen. Diese enthält keine konkreten Vorgaben zur Umsetzung der Massnahmen und schafft so mehr Spielraum für die Erarbeitung nachhaltiger Lösungen.

Die Minderheit beantragt die Ablehnung der Motion.